

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“ der Marktgemeinde Sommerhausen nach § 13 a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Sommerhausen hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“ vom 15.09.2022 mit integrierter Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung (umfassend das Grundstück Fl.Nr. 478 mit einer Fläche von ca. 1590 m²) grenzt im Westen an den Ernst-Gebhardt-Ring, im Norden an das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 477, im Osten an die Ölspielstraße und im Süden an die Grundstücke Fl.Nrn. 479 und 480.

Dieser Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung.



Für das Gebiet wurde die festgesetzte Baugrenze so abgeändert, dass eine Bebauung im westlichen Teil des Grundstücks möglich ist.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Marktgemeinde Sommerhausen, Hauptstraße 15, 97286 Sommerhausen sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in alle bisher zulässigen Nutzungen durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Sommerhausen, 07.06.2023
Markt Sommerhausen

gez.

Saak
1. Bürgermeister

Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienststunden des Marktes Sommerhausen

Mo., Di., Mi., Do. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

angeschlagen am: 07.06.2023

abgenommen am: